

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Lechte, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19808 –**

Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme 2010 bis 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Resettlement bezeichnet die organisierte und dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen, die durch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) anerkannt und besonders schutzbedürftig sind und weder in ihr Heimatland zurückkehren noch in dem Land bleiben können, in das sie geflohen sind. Die meisten Flüchtlinge befinden sich in den Nachbarstaaten von Konfliktherden. So sind die Türkei, Pakistan und Uganda die drei Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingen weltweit. Deutschland hat 2018 1,1 Millionen Flüchtlinge aufgenommen und ist damit auf Rang fünf der Hauptaufnahmeländer (<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingzahlen/>). Lediglich 3 867 Flüchtlinge wurden davon 2017 durch Resettlement-Programme aufgenommen (<https://rsq.unhcr.org/en/#Zuh9>).

Im Zeitraum von 2003 bis 2019 hat Deutschland insgesamt 32 542 Flüchtlinge durch Resettlement-Programme aufgenommen (<https://rsq.unhcr.org/en/#R6fT>). Dabei schwankt die Zahl der jährlich dauerhaft Neuangesiedelten durch Resettlement-Programme zwischen 2003 und 2019 in relativen wie auch absoluten Zahlen sehr stark. Neben dem Mittel des Resettlements gibt es auch noch andere humanitäre Aufnahmeprogramme, die vor allem durch einen schnelleren Ablauf im Vergleich zum Resettlement gekennzeichnet sind. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme sind nach Ansicht der Fragesteller ein wichtiger Baustein in der Verantwortungsteilung der internationalen Staatengemeinschaft bei Flüchtlingsfragen. Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme bieten besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die Möglichkeit für einen sicheren und legalen Zugang zu Schutz in einem Drittland, insbesondere dann, wenn keine Perspektive in dem Erstaufnahmeland gewährleistet werden kann. Resettlement ist neben der freiwilligen Rückkehr ins Heimatland und der Integration in den Erstzufluchtsstaat, einer von drei Bausteinen für die Lösung der Notlage von Flüchtlingen. Die Kriterien für Resettlements sind nach Ansicht der Fragesteller vielfältig und die Entscheidungen langwierig. Flüchtlinge müssen ein standardisiertes Auswahlverfahren durchlaufen, das auf feststehenden humanitären Kriterien beruht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 1. Juli 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch verschiedene Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge trägt der Bund der humanitären Verantwortung Deutschlands Rechnung. Im Folgenden werden bei den Fragestellungen Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (sog. Humanitäre Aufnahme) und § 23 Absatz 4 AufenthG (sog. Resettlement) behandelt. Es handelt sich um zwei verschiedene, dem Bund für die Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Verfügung stehende Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Humanitäre Einzelfälle nach § 22 AufenthG sowie Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 1 AufenthG sind nach der Fragestellung nicht Gegenstand der Kleinen Anfrage. Zudem waren aufgrund der erbetenen, aber nicht gewährten Fristverlängerung keine weiteren Recherchen leistbar und die Bearbeitungs- und Antworttiefe bei der Kleinen Anfrage entsprechend zu reduzieren.

Humanitäre Aufnahmeprogramme nach § 23 Absatz 2 AufenthG können zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet werden und ermöglichen insbesondere die zeitnahe und temporäre Aufnahme von Flüchtlingen in akuten Kriegs- und Krisensituationen. Sie sind damit ein Instrument, mit dem besonders schutzbedürftige Menschen ad hoc Schutz v. a. vor Krieg und den damit einhergehenden Folgen gewährt werden kann. Die Bundesregierung macht von diesem Instrument aktuell mit dem Humanitären Aufnahmeprogramm von bis zu 3.000 Syrern und Staatenlosen aus der Türkei im Rahmen des Krieges in Syrien und in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung Gebrauch.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar und bedeutet die Neuansiedlung von durch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in einem anderen Staat als dem Erstaufnahmestaat. Ziel des Resettlement ist die Schaffung einer dauerhaften Lösung und Perspektive für geflüchtete Menschen, für die langfristig weder eine Perspektive auf Rückkehr in ihr Herkunftsland noch auf Integration im Erstaufnahmeland besteht. Es ermöglicht damit besonders schutzbedürftigen Personen die legale und sichere Einreise in einen zu ihrer Aufnahme bereiten Drittstaat. Für 2020 hat Deutschland die Aufnahme von bis zu 1.900 Personen im Rahmen von Resettlement aus Ägypten, Jordanien, Libanon, Kenia sowie Niger und bis zu 400 Personen im Rahmen des staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramms „Neustart im Team“ (NesT) zugesagt. Seit dem Jahr 2012 wurde das Resettlement-Verfahren auch in Deutschland verstetigt.

Bis zur Einführung von § 23 Absatz 4 AufenthG im Jahr 2015 wurde gesetzlich nicht zwischen Humanitärem Aufnahmeprogramm und Resettlement-Verfahren unterschieden. Entsprechend liegen für den Zeitraum bis einschließlich 2016 auch keine separaten Statistiken für Aufnahmen nach Resettlement-Verfahren und nach Humanitären Aufnahmeprogrammen vor. Im Folgenden wird daher bei Fragestellungen zu „Resettlement-Programmen“, die einen Zeitraum von 2010 bis heute betreffen oder allgemein gehalten und nicht explizit auf Aufnahmen nach § 23 Absatz 4 AufenthG gerichtet sind, eine gemeinsame Beantwortung zu Resettlement (inkl. NesT) als auch Humanitärer Aufnahme vorgenommen.

1. Welche, und wie viele andere humanitäre Aufnahmeprogramme neben den Resettlement-Programmen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (bitte nach Datum, Zahl und Aufnahmeprogramm aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Aufnahmejahr	Aufnahmezahl, Staatsangehörigkeit	Aufnahmeland	Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
2009/2010	2.501 irakischen Schutzbedürftigen	Syrien, Jordanien	05.12.2008
2010/2011	102 afrikanischen Schutzbedürftigen	Malta (Projekt EUREMA)	11.02.2010
2011	150 afrikanischen Schutzbedürftigen	Malta	18.05.2011 (insgesamt 100 Personen); 01.06.2011 (weitere 50 Personen)
2013	5.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	30.05.2013
2013	5.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	23.12.2013
2014	10.000 syrische Schutzbedürftige	Syrien, Ägypten, Libyen, Anrainerstaaten	18.07.2014

In Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung hat Deutschland seit dem 4. April 2016 bisher 9.967 Schutzbedürftige im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogrammes aufgenommen (Stand: 10. März 2020).

2. Wie, und in welchem Umfang nutzt die Bundesregierung das Mittel der Resettlements (bitte nach geplantem Aufnahmekontingent für das betroffene Jahr und tatsächlich aufgenommenen Flüchtlingen für das betroffene Jahr, nach Herkunftsland, Erstaufnahmeland, Anzahl, Familienstand, Geschlecht, Alter über den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?
3. Wie, und in welchem Umfang nutzt die Bundesregierung das Mittel von anderen humanitären Aufnahmeprogrammen (bitte nach geplantem Aufnahmekontingent für das betroffene Jahr und tatsächlich aufgenommenen Flüchtlingen für das betroffene Jahr, nach Herkunft, Anzahl, Familienstand, Geschlecht, über den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)					
Einreisdatum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2012	Türkei Tunesien	Irak, Äthiopien, Eritrea, Pakistan, Somalia, Sudan/Südsudan	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	307

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)						
Einreise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2012	Türkei Tunesien	Irak, Äthiopien, Eritrea, Pakistan, Somalia, Sudan/Südsudan	Für das Jahr 2012 - liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	Für das Jahr 2012 liegen keine weiteren statistisch auswertbaren Daten vor	307	
2013	Türkei	Irak	männlich	ledig	49	
				verheiratet	34	
				verwitwet	1	
			männlich			84
			weiblich	ledig	46	
				verheiratet	33	
				verwitwet	3	
			weiblich			82
		Irak			166	
		Iran, Islamische Republik	männlich	geschieden	3	
				ledig	35	
				verheiratet	23	
			männlich			61
			weiblich	geschieden	2	
				ledig	18	
				verheiratet	28	
				verwitwet	1	
		weiblich			49	
		Iran, Islamische Republik			110	
		Syrien, Arabische Republik	weiblich	verheiratet	2	
			weiblich		2	
		Syrien, Arabische Republik			2	
		Türkei			278	
2013					278	

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)						
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2014	Indonesien	Afghanistan	männlich	ledig	3	
				verheiratet	2	
			männlich		5	
			weiblich	ledig	2	
				verheiratet	2	
			weiblich		4	
		Afghanistan				9
		China	männlich	verheiratet	1	
				männlich		1
			weiblich	sonstige	1	
				verheiratet	1	
			weiblich		2	
		China				3
		Myanmar	männlich	ledig	6	
				verheiratet	2	
				verwitwet	1	
			männlich		9	
			weiblich	ledig	5	
				verheiratet	2	
			weiblich		7	
		Myanmar				16
		Somalia	männlich	ledig	5	
				männlich		5
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	3	
				verheiratet	2	
		weiblich		6		
		Somalia				11
		Sri Lanka	männlich	ledig	30	
				verheiratet	11	
				verwitwet	1	
			männlich		42	
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	9	
				verheiratet	7	
			weiblich		17	
		Sri Lanka				59
		Indonesien				98

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)							
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl		
2014	Syrien, Arabische Republik	Afghanistan	männlich	konkubiniert	1		
				ledig	1		
				verheiratet	1		
			männlich			3	
			weiblich	ledig	3		
				verheiratet	1		
			weiblich			4	
			Afghanistan				7
			Äthiopien	weiblich	ledig	1	
				weiblich			1
		Äthiopien				1	
		Irak	männlich	ledig	25		
				verheiratet	24		
				männlich			49
			weiblich	geschieden	3		
				ledig	33		
				sonstige	1		
				verheiratet	25		
				verwitwet	5		
				weiblich			67
			Irak				116
		Israel	männlich	verheiratet	1		
			männlich			1	
		Israel				1	
		Kuwait	männlich	ledig	8		
				verheiratet	2		
			männlich			10	
			weiblich	ledig	6		
				verheiratet	2		
			weiblich			8	
		Kuwait				18	
		Somalia	männlich	ledig	11		
			männlich			11	
			weiblich	geschieden	1		
				ledig	5		
				verwitwet	3		
			weiblich			9	
		Somalia				20	
		Sudan (ohne Südsu- dan)	männlich	verheiratet	1		
			männlich			1	
			weiblich	verheiratet	1		
			weiblich			1	
		Sudan (ohne Südsudan)				2	
		Südsudan	weiblich	ledig	1		
			weiblich			1	
		Südsudan				1	
		Syrien, Arabische Republik	weiblich	ledig	2		
			weiblich			2	
		Syrien, Arabische Republik				2	
		Syrien, Arabische Republik					168

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)						
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2014	Türkei	Irak	männlich	ledig	2	
				verheiratet	1	
			männlich		3	
			weiblich	ledig	4	
				verheiratet	1	
			weiblich		5	
		Irak				8
		Iran, Islamische Republik	männlich	ledig	2	
				verheiratet	2	
			männlich		4	
			weiblich	verheiratet	2	
				weiblich		2
			Iran, Islamische Republik			
		Türkei				14
	2014				280	

2015	Ägypten	Äthiopien	männlich	ledig	4		
				verheiratet	4		
			männlich		8		
				weiblich	ledig	9	
				verheiratet	9		
			weiblich		18		
			Äthiopien				26
			Eritrea	männlich	geschieden	1	
					ledig	13	
		verheiratet			4		
		männlich		18			
		weiblich		geschieden	1		
				ledig	15		
				verheiratet	6		
		weiblich		22			
		Eritrea				40	
		Irak	männlich	ledig	6		
				verheiratet	5		
			männlich		11		
			weiblich	geschieden	1		
				ledig	9		
				verheiratet	5		
				verwitwet	1		
				weiblich		16	
		Irak				27	
		Libyen	männlich	ledig	1		
				verheiratet	1		
			männlich		2		
			weiblich	ledig	4		
	verheiratet			2			
	weiblich		6				

2015		Libyen			8
		Somalia	männlich	ledig	13
				verheiratet	6
			männlich		19
			weiblich	geschieden	1
				ledig	16
				verheiratet	8
			weiblich		25
		Somalia			44
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	42
				verheiratet	16
			männlich		58
			weiblich	geschieden	1
				ledig	39
				verheiratet	16
			weiblich		56
		Sudan (ohne Südsudan)			114
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	1
				ledig	20
				verheiratet	12
			männlich		33
			weiblich	geschieden	1
				ledig	1
				verheiratet	6
			weiblich		8
		Syrien, Arabische Republik			41
	Ägypten				300

2015	Indonesien	Afghanistan	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			männlich		3
			weiblich	ledig	1
				verheiratet	1
			weiblich		2
		Afghanistan			5
		China	männlich	ledig	1
				verheiratet	1
			männlich		2
			weiblich	geschieden	1
				verheiratet	1
				verwitwet	1
			weiblich		3
		China			5
		Sri Lanka	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			männlich		3
			weiblich	ledig	2
				verheiratet	1
			weiblich		3
		Sri Lanka			6
	Indonesien				16

2015	Sudan (ohne Südsudan)	Äthiopien	männlich	ledig	2	
				verheiratet	4	
			männlich		6	
			weiblich	ledig	2	
				verheiratet	4	
			weiblich		6	
		Äthiopien				12
		Eritrea	männlich	ledig	53	
				verheiratet	19	
			männlich		72	
			weiblich	geschieden	3	
				ledig	46	
				verheiratet	20	
				verwitwet	1	
				weiblich		70
		Eritrea				142
		Sudan (ohne Südsudan)	weiblich	ledig	1	
			weiblich		1	
		Sudan (ohne Südsudan)				1
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	1	
			männlich		1	
		Syrien, Arabische Republik				1
		Sudan (ohne Südsudan)				156

2015	Syrien, Arabische Republik	Irak	männlich	ledig	10	
				verheiratet	5	
			männlich		15	
			weiblich	ledig	8	
				verheiratet	5	
				verwitwet	1	
				weiblich		14
		Irak				29
		Somalia	männlich	ledig	6	
			männlich		6	
			weiblich	ledig	3	
				verheiratet	1	
			weiblich		4	
		Somalia				10
		Syrien, Arabische Republik				39
2015				511		

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)						
Ein-reise-datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl	
2016	Libanon	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	41	
				verheiratet	26	
				verwitwet	1	
			männlich		68	
			weiblich	geschieden	2	
				ledig	48	
				verheiratet	30	
				verwitwet	7	
			weiblich		87	
		Syrien, Arabische Republik			155	
	Libanon				155	
	Sudan (ohne Südsudan)	Äthiopien	männlich	ledig	2	
				verheiratet	1	
			männlich		3	
			weiblich	verheiratet	1	
				weiblich		1
		Äthiopien			4	
		Eritrea	männlich	ledig	9	
				verheiratet	2	
			männlich		11	
			weiblich	ledig	7	
				verheiratet	2	
			weiblich		9	
		Eritrea			20	
		Sudan (ohne Südsudan)			24	
		Türkei	Staatenlos	männlich	verheiratet	1
				männlich		1
			Staatenlos		1	
	Syrien, Arabische Republik		männlich	ledig	307	
				sonstige	2	
				verheiratet	185	
				verwitwet	1	
			männlich		495	
			weiblich	geschieden	6	
				ledig	311	
				sonstige	4	
				verheiratet	221	
	verwitwet			22		
	weiblich			564		
	Syrien, Arabische Republik				1.059	
	Türkei			1.060		
2016					1.239	

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)					
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2017	Ägypten	Ägypten	männlich	ledig	1
				verheiratet	1
			männlich		2
			weiblich	verheiratet	1
				verwitwet	1
			weiblich		2
		Ägypten			4
		Äthiopien	männlich	ledig	5
				verheiratet	2
			männlich		7
			weiblich	konkubiniert	1
				ledig	4
				verheiratet	3
			weiblich		8
		Äthiopien			15
		Eritrea	männlich	ledig	8
				verheiratet	1
			männlich		9
			weiblich	ledig	1
				verheiratet	3
			weiblich		4
		Eritrea			13
		Irak	männlich	ledig	4
				verheiratet	1
			männlich		5
			weiblich	ledig	3
				verheiratet	1
			weiblich		4
		Irak			9
		Iran, Islamische Republik	männlich	ledig	2
			männlich		2
			weiblich	geschieden	1
				ledig	1
			weiblich		2
		Iran, Islamische Republik			4
		Simbabwe	männlich	ledig	1
			männlich		1
		Simbabwe			1
		Somalia	männlich	ledig	4
			männlich		4
			weiblich	ledig	3
			weiblich		3
		Somalia			7

2017		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	42	
				verheiratet	14	
				verwitwet	2	
			männlich			58
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	43	
				verheiratet	17	
				verwitwet	1	
				weiblich		
			Sudan (ohne Südsudan)			
		Südsudan	männlich	ledig	4	
				männlich		
			weiblich	ledig	4	
				verheiratet	2	
				verwitwet	2	
			weiblich			8
			Südsudan			
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	21	
				verheiratet	14	
			männlich			35
			weiblich	ledig	19	
				verheiratet	15	
				verwitwet	2	
			weiblich			36
		Syrien, Arabische Republik				71
		Ägypten				256
	Libanon	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	9	
				verheiratet	4	
			männlich			13
			weiblich	ledig	5	
				verheiratet	4	
			weiblich			9
		Syrien, Arabische Republik				22
	Libanon				22	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)							
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl		
2018	Ägypten	Syrien, Arabische Republik	männlich	konkubiniert	1		
				ledig	32		
				verheiratet	15		
					männlich	48	
					weiblich	geschieden	4
						ledig	28
						verheiratet	17
						verwitwet	10
					weiblich	59	
			Syrien, Arabische Republik	107			
	Ägypten		107				
	Niger	Eritrea	männlich	ledig	124		
				sonstige	4		
				verheiratet	25		
				verwitwet	1		
			männlich	154			
			weiblich	geschieden	2		
				ledig	55		
				sonstige	4		
				verheiratet	24		
				verwitwet	1		
				weiblich	86		
				Eritrea	240		
			Somalia	männlich	geschieden	2	
					ledig	16	
					verheiratet	4	
		männlich		22			
		weiblich		ledig	7		
				verheiratet	7		
		weiblich		14			
		Somalia		36			
		Niger	276				
2018						383	

Resettlement (und seit 2019 auch NesT Einreisen)					
Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl
2019	Ägypten	Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	männlich	ledig	1
			männlich		1
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)			1
		Eritrea	männlich	ledig	9
				verheiratet	2
			männlich		11
			weiblich	ledig	14
				verheiratet	3
			weiblich		17
		Eritrea			28
		Irak	männlich	ledig	6
				verheiratet	3
				verwitwet	1
			männlich		10
			weiblich	geschieden	1
				ledig	3
				verheiratet	4
			weiblich		8
		Irak			18
		Somalia	männlich	ledig	15
				sonstige	1
				verheiratet	2
			männlich		18
			weiblich	geschieden	2
				ledig	14
				verheiratet	3
				verwitwet	1
			weiblich		21
		Somalia			39
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	109
				sonstige	1
				verheiratet	28
			männlich		138
			weiblich	geschieden	3
				ledig	94
				sonstige	1
				verheiratet	35
				verwitwet	7
			weiblich		140
		Sudan (ohne Südsudan)			278

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2019		Südsudan	männlich	ledig	44	
				verheiratet	5	
			männlich			49
			weiblich	geschieden	1	
				ledig	41	
				verheiratet	21	
		verwitwet		2		
		weiblich			65	
		Südsudan			114	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	166	
				sonstige	1	
	verheiratet			100		
	männlich			267		
	weiblich		geschieden	3		
			ledig	125		
			verheiratet	102		
			verwitwet	11		
				2		
	weiblich			243		
	Syrien, Arabische Republik			510		
	Ägypten			988		
	Äthiopien	Somalia	männlich	ledig	119	
				verheiratet	20	
			männlich		139	
			weiblich	geschieden	13	
				ledig	133	
				verheiratet	36	
		verwitwet		9		
		weiblich		191		
	Somalia			330		
Äthiopien				330		

2019	Jordanien	Irak	männlich	ledig	12
				verheiratet	6
			männlich		18
			weiblich	geschieden	1
				ledig	5
				verheiratet	6
				verwitwet	1
			weiblich		13
		Irak			31
		Jemen	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			männlich		3
			weiblich	ledig	1
				verheiratet	1
			weiblich		2
		Jemen			5
		Sudan (ohne Südsudan)	männlich	ledig	3
				verheiratet	4
			männlich		7
			weiblich	ledig	7
				verheiratet	4
			weiblich		11
		Sudan (ohne Südsudan)			18
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	112
				verheiratet	44
			männlich		156
			weiblich	geschieden	3
				ledig	91
				verheiratet	46
				verwitwet	13
			weiblich		153
		Syrien, Arabische Republik			309
	Jordanien				363
	Libanon	Irak	weiblich	ledig	1
				verwitwet	2
			weiblich		3
		Irak			3
		Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	271
				verheiratet	118
				verwitwet	2
			männlich		391
			weiblich	geschieden	1
				ledig	240
				verheiratet	119
				verwitwet	12
			weiblich		372
		Syrien, Arabische Republik			763
	Libanon				766

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2019	Niger	Eritrea	männlich	ledig	2
				verheiratet	1
			männlich		3
			weiblich	ledig	2
				verheiratet	2
			weiblich		4
		Eritrea		7	
		Somalia	männlich	ledig	3
				verheiratet	1
			männlich		4
			weiblich	verheiratet	1
				weiblich	
			Somalia		5
	Niger				12
2019				2.459	
Summe 2013–2019				5.428	

Die humanitären Aufnahmen bis einschließlich 2016 wurden im Rahmen der Resettlement-Kontingente erfasst; auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine separate statistische Auswertung der humanitären Aufnahmeprogramme beginnt daher erst ab 2017.

Humanitäre Aufnahmeprogramme

Ein- reise- datum	Aufenthaltsland	Herkunftsland	Geschlecht	Familienstand	Anzahl		
2017	Türkei	Jordanien	weiblich	verheiratet	1		
			weiblich		1		
		Jordanien				1	
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	1		
				ledig	801		
				sonstige	7		
				verheiratet	515		
				verwitwet	1		
			männlich				1.325
			weiblich	geschieden	14		
				ledig	778		
				sonstige	7		
				verheiratet	547		
				verwitwet	66		
			weiblich				1.412
		Syrien, Arabische Republik				2.737	
	Türkei				2.738		
2017					2.738		

2018	Türkei	Staatenlos	männlich	verheiratet	1
			männlich		1
			weiblich	verheiratet	1
			weiblich		1
		Staatenlos			2
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	2
				ledig	876
				verheiratet	499
				verwitwet	4
			männlich		1.381
			weiblich	geschieden	19
				ledig	826
				sonstige	3
				verheiratet	520
				verwitwet	66
			weiblich		1.434
		Syrien, Arabische Republik			2.815
	Türkei				2.817
2018					2.817
2019	Türkei	Libanon	weiblich	verheiratet	1
			weiblich		1
		Libanon			1
		Syrien, Arabische Republik	männlich	geschieden	3
				ledig	781
				sonstige	1
				verheiratet	420
				verwitwet	5
			männlich		1.210
			weiblich	geschieden	11
				ledig	704
				verheiratet	443
				verwitwet	61
			weiblich		1.219
		Syrien, Arabische Republik			2.429
	Türkei				2.430
2019					2.430
2020	Türkei	Syrien, Arabische Republik	männlich	ledig	286
				verheiratet	166
				verwitwet	3
			männlich		455
			weiblich	geschieden	5
				ledig	266
				verheiratet	171
				verwitwet	19
			weiblich		461
		Syrien, Arabische Republik			916
	Türkei				916
2020					916
Summe 2017 – 2020					8.901

4. Wie viele andere EU-Länder und in welchem Rahmen haben diese nach Kenntnis der Bundesregierung über den EU-Türkei-Deal bei der Aufnahme von syrischen Flüchtlingen von 2016 teilgenommen?

Die Aufnahmen in Umsetzung des 1:1 Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung gliedern sich nach Angaben der EU-Kommission wie folgt (Stand: 16. März 2020, Einreisen von 4. April 2016 bis einschl. 16. März 2020; Quelle: EU-KOM):

Aufnahmeland	Einreisen
Österreich	210
Belgien	1.374
Bulgarien	27
Kroatien	200
Zypern	0
Tschechien	0
Dänemark	16
Estland	66
Finnland	1.964
Frankreich	4.694
Deutschland	9.967
Griechenland	0
Ungarn	0
Irland	0
Italien	391
Lettland	46
Litauen	102
Luxemburg	206
Malta	17
Niederlande	4.571
Polen	0
Portugal	244
Rumänien	0
Slowakei	0
Slowenien	34
Spanien	766
Schweden	1.940
INSGESAMT	26.835

5. Welche Beweggründe veranlassen die Bundesregierung zur Aufnahme von Flüchtlingen durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme, und nach welchen qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten wählt die Bundesregierung generell die Aufnahmemöglichkeit aus?

Resettlement und humanitäre Aufnahme bieten einen legalen und sicheren Zugang zu Schutz in einem Drittstaat und stellen damit einen wichtigen Baustein des internationalen Flüchtlingsschutzes sowie der internationalen Verantwortungsteilung dar; auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger zu leisten. Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs müsse von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen. Die Festlegung über die zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze und über die Erstzufluchtsstaaten, aus denen Flüchtlinge aufgenommen werden können, obliegt dem Bundesministe-

rium des Innern, für Bau und Heimat, in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und anderen relevanten Ressorts sowie mit UNHCR. Bei diesen Festlegungen werden insbesondere die von der Europäischen Kommission festgelegten Prioritäten und Förderungsmöglichkeiten berücksichtigt.

6. Nach welchen Kriterien aus den offiziellen UNHCR-Kriterien für die Aufnahme von Flüchtlingen (Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen, Personen mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf, überlebende Opfer von Gewalt und Folter, Frauen mit besonderer Risikoexposition, Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge, ältere Flüchtlinge, Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben, Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Drittstaat befinden) wählt die Bundesregierung hauptsächlich ihre ausgewählten Flüchtlinge aus?

Die Voraussetzungen und Kriterien zur Aufnahme von Schutzbedürftigen im Rahmen von Resettlement und humanitärer Aufnahme werden in der jeweiligen Aufnahmeanordnung des BMI festgelegt. Formale Voraussetzung für die Aufnahme im Rahmen von Resettlement ist in der Regel, dass die aufzunehmenden Personen von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt und entsprechend der von UNHCR vorgegebenen Kriterien für eine Aufnahme vorgesehen sind. Eine statistische Erfassung, unter welche UNHCR-Kriterien Schutzbedürftige gefasst werden können, erfolgt nicht.

Darüber hinaus sollen gemäß den geltenden Aufnahmeanordnungen in der Regel folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- Grad der besonderen Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte;
- Wahrung der Einheit der Familie;
- Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; geringes Alter)

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden, wobei deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen 5 Prozent (Resettlement) bzw. 3 Prozent (Humanitäre Aufnahme) nicht überschreiten soll.

7. Wie hoch ist der Anteil der in Frage 6 dargelegten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen, und hat die Bundesregierung Einfluss darauf, wen sie aufnimmt (bitte die absoluten Zahlen der Gruppen für die Jahre 2010 bis 2020 angeben)?

Zum Anteil der in Frage 6 dargelegten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen liegen der Bundesregierung keine statistisch auswertbaren Daten vor. Die Bundesregierung hat über die Festlegung der Aufnahmeanordnung durch BMI sowie die Durchführung der Aufnahmeverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Einfluss darauf, wen sie aufnimmt.

UNHCR Deutschland übermittelt auf Basis der in der Aufnahmeanordnung genannten Voraussetzungen und Kriterien Aufnahmevorschläge von Personen, die für eine Aufnahme in Betracht kommen. Diese Aufnahmevorschläge werden in einem vom BAMF durchgeführten Aufnahmeverfahren geprüft. Nur Personen,

die die Aufnahmevoraussetzungen und -kriterien erfüllen, können aufgenommen werden.

8. Welche Kriterien sind für die Bundesregierung bei der Wahl der unterschiedlichen Aufnahmeprogramme wie beispielsweise Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme entscheidend, und wieso?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Entscheidend für die Wahl der Rechtsgrundlage ist mithin der Kontext und die Zielrichtung der Aufnahme. Bei der Ausgestaltung der Resettlement-Programme orientiert sich die Bundesregierung zudem an den Empfehlungen des UNHCR sowie der EU-Kommission.

9. Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg der Resettlement-Programme und der anderen humanitären Aufnahmeprogramme ein, und anhand welcher Kriterien misst die Bundesregierung deren Erfolg?

Resettlement und humanitäre Aufnahme sind Ausdruck unserer humanitären Verantwortung. Sie stellen einen wichtigen Baustein eines kohärenten Ansatzes der Migrationspolitik dar. Neben Maßnahmen wie der Bekämpfung der Fluchtursachen, Sicherung der EU-Außengrenzen und Zugang zu effizienten und schnelleren Asylverfahren gehört zu einem gesamtheitlichen Konzept, durch legale Zugangswege irreguläre Migration zu verringern und den Schutzbedürftigsten zu helfen.

Das Resettlement-Programm wurde seit 2012 verstetigt und in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze kontinuierlich vergrößert; seit 2016 fügt sich das Engagement Deutschlands in diesem Bereich in das EU-Resettlement-Programm ein. Das Resettlement-Programm ist daher ebenso wie die Humanitären Aufnahmeprogramme als Erfolg zu werten.

10. Wie schnell ist die Aufnahme von Flüchtlingen, die aufgrund dringender humanitärer Angelegenheiten das Eilverfahren durchlaufen?

Innerhalb der Resettlement- und humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes gibt es keine Eilverfahren. Auch Fälle, die als besonders dringlich dargestellt werden, müssen den regulären Auswahlprozess durchlaufen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen nach erfolgter Prüfung eine frühzeitige Ausreise organisiert.

11. Wie lange dauert der durchschnittliche Prozess des Resettlements, vom Vorschlag des UNHCR an Deutschland bis hin zur Einreise des Flüchtlings nach Deutschland?

Die Dauer der Aufnahmeverfahren vom Zeitpunkt des Vorschlags des UNHCR bis zur Einreise nach Deutschland kann sich nicht pauschal benennen lassen, da sich die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Erstzufluchtsstaaten stark unterscheiden. So sind beispielsweise neben den eigentlichen Prüf- und Auswahlverfahren und dem Visumsverfahren teilweise auch langwierige Ausreisegenehmigungsverfahren der Erstzufluchtländer zu berücksichtigen. Auch Rahmenbedingungen wie z. B. die Gesamtgröße der aufzunehmenden Gruppe, örtliche Feiertage oder individuelle Einschränkungen (krankheitsbedingt eingeschränkte Reisefähigkeit) können einen Einfluss auf die Verfahrensdauern haben. Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass Verfahren im Idealfall innerhalb von sechs Monaten zwischen Beginn der Auswahlmission und Erst-

einreise durchgeführt werden können. Aber auch Verfahrensdauern von bis zu einem Jahr sind in schwierigen Umgebungen möglich.

12. Wie lange dauert durchschnittlich eine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführte Sicherheitsprüfung für Flüchtlinge aus Resettlement-Programmen?

Das BAMF selbst führt bei Resettlement-Programmen keine Sicherheitsüberprüfungen durch.

13. Gibt es eine Sicherheitsprüfung für Flüchtlinge aus anderen humanitären Aufnahmeprogrammen?

Auch bei humanitären Aufnahmeverfahren führt das BAMF selbst keine Sicherheitsüberprüfungen durch. Zur Erläuterung des Verfahrens wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14638 vom 30. Oktober 2019 sowie auf die Antwort auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökyay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/15583, Nr. 17 vom 29. November 2019, verwiesen.

14. Wie hoch ist die Ablehnungsquote des BAMF von Flüchtlingen, die vom UNHCR für das Resettlement-Programm vorgeschlagen wurden?

Im Durchschnitt liegt die Ablehnungsquote des BAMF bei rund 5 Prozent. Dabei können sich die Quoten je nach Erstaufnahmestaat deutlich unterscheiden: so lagen die Ablehnungsquoten für Resettlement-Verfahren im Jahr 2018 bis 2019 in Ägypten bei 3,7 Prozent, in Äthiopien bei 6,6 Prozent, in Jordanien bei 10 Prozent, in Libanon bei 9 Prozent und in Niger bei 0,9 Prozent.

Im Rahmen der humanitären Aufnahme aus der Türkei lag die BAMF-Ablehnungsquote bei 1,7 Prozent.

15. Wie sieht die Betreuung der durch Resettlement-Programme aufgenommenen Flüchtlinge nach erfolgreicher Sicherheitsprüfung und Ankunft in Deutschland aus, und welche Integrationsmaßnahmen gibt es?

Personen, die über das Resettlement oder eine humanitäre Aufnahme nach Deutschland kommen, reisen zumeist über einen organisierten Charterflug in das Bundesgebiet ein. Zunächst sind sie für bis zu zwei Wochen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland untergebracht. Diese ersten zwei Wochen in Friedland dienen zur Ersterorientierung in Deutschland. Die Flüchtlinge können an einem sogenannten „Wegweiserkurs“ des Landes Niedersachsen teilnehmen. Es erfolgt ein erster Sprachunterricht sowie ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot der Wohlfahrtsverbände der Inneren Mission und der Caritas. In persönlichen Beratungsgesprächen haben die Personen die Möglichkeit, individuelle Fragen zu ihrem zukünftigen Leben in Deutschland zu stellen. Aspekte wie Integration, Spracherwerb, Erwerbstätigkeit, Rechte und Pflichten wie auch Sozialleistungen können hier thematisiert werden. In einigen Fällen können spezialisierte Beratungsangebote hinzugezogen werden, um so eine optimale Unterstützung zu gewährleisten. Im Anschluss an die Erstaufnahme findet die Abholung durch die aufnehmenden Bundesländer statt. In den jeweiligen Zielkommunen erhalten die aufgenommenen Personen eine für drei Jahre ausgestellte befristete und danach verlängerbare Aufenthaltserlaubnis. Damit haben sie u. a. Anspruch

auf die Teilnahme an einem Integrationskurs sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen.

16. Wie schätzt die Bundesregierung ihre eigenen Kapazitäten für Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme pro Jahr ein, und plant die Bundesregierung eine Ausweitung des Resettlement-Programms für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 (bitte die geplanten Resettlement-Kontingente für diese Jahre angeben)?

Die für das Jahr 2020 seitens der Bundesregierung zugesagte Aufnahme von bis zu 5.500 Personen basiert u. a. auf dem gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen auf grundsätzlich 1.600 Personen pro Jahr ab 2020 zu erhöhen sowie daneben Aufnahmen im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung von 2016 fortzusetzen. Über die konkrete Ausgestaltung zukünftiger Aufnahmeprogramme wird die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der Gestaltung des EU-Resettlement-Programms sowie der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender im Bundesgebiet insgesamt zu gegebener Zeit entscheiden.

17. Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg von humanitären Aufnahmeprogrammen ein, und anhand welcher Kriterien misst die Bundesregierung deren Erfolg?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

18. Wie schnell sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme aufgenommene Flüchtlinge durchschnittlich im Arbeitsmarkt?
19. Wie schnell sind nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlinge, die auf anderen Wegen nach Deutschland gekommen sind, durchschnittlich im Arbeitsmarkt?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet. Die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Der Migrationsweg (Resettlement, andere Aufnahmeprogramme, weitere Migrationswege) ist nur ein Faktor unter vielen.

Eine Unterteilung nach Resettlement/Aufnahmeprogramme und anderen Migrationswegen ist in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, dort werden die Flüchtlinge nur nach Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis unterschieden.

Erste Hinweise zum Integrationsverlauf am Arbeitsmarkt von Flüchtlingen insgesamt – soweit dieser in Daten der Arbeitsagenturen und Jobcenter dokumentiert ist – bietet eine Kohortenanalyse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integration-Fluechtlinge.pdf>. Darüber hinaus ist die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen Thema zahlreicher Studien, u. a. des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Eine Zusammenstellung aktueller Forschungsarbeiten zum Thema Migration ist unter dem folgenden Link verfügbar:

<https://www.iab.de/de/publikationen/publikation-nach-themen.aspx/Thema/502>.

Weitergehende Erkenntnisse werden beispielsweise aus dem Forschungsprojekt „Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete“ erwartet, das derzeit von einem Konsortium aus mehreren wissenschaftlichen Forschungsinstituten im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt wird. Mit Ergebnissen ist im Jahr 2021 zu rechnen.

20. Anhand welcher Kriterien setzt die Bundesregierung die Anzahl der für die Aufnahme durch Resettlement-Programme bestimmten Flüchtlinge fest, insbesondere im Hinblick auf die knapp 1,44 Millionen Flüchtlinge, die als besonders schutzbedürftig vom UNHCR eingestuft wurden?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

21. Wie vielen aus den Resettlement-Programmen und aus anderen humanitären Aufnahmeprogrammen nach Deutschland gebrachten Flüchtlingen wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, und nach welcher Zeit durchschnittlich (bitte nach gekommen durch Resettlement und durch humanitäre Aufnahmeprogramme und für den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. Mai 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 78.319 Personen erfasst, die in den Jahren 2010 bis 2020 nach Deutschland eingereist waren und als ersten Aufenthaltstitel nach ihrer Einreise eine für Resettlement oder andere humanitäre Aufnahmeprogramme vorgesehene Aufenthaltserlaubnis erhielten. Differenzierte Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

erster erteilter Aufenthaltstitel nach der Einreise	Anzahl Personen
Gesamt	78.319
davon:	
nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	71.770
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement)	6.549

Von diesen 78.319 Personen erhielten 744 in den Jahren 2010 bis 2020 eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen der Resettlementverfahren oder für humanitäre Aufnahmeprogramme (gezählt wurde die erste erteilte Niederlassungserlaubnis). Die durchschnittliche Zeit zwischen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Niederlassungserlaubnis lag bei etwa 55 Monaten. Weitere Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

erste erteilte Niederlassungserlaubnis	Anzahl Personen
Gesamt	744
davon:	
nach § 23 Absatz 2 AufenthG (besondere Fälle)	171
nach § 23 Absatz 4 AufenthG (Resettlement)	1
nach § 26 Absatz 3 (Resettlement nach 3 oder 5 Jahren)	54

nach § 26 Absatz 3 S. 5 i. V. m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	33
nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	319
nach § 26 Absatz 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	166

22. Für wie viele Flüchtlinge, die im Zuge von Resettlement-Programmen und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre haben, wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert (bitte absolute und relative Zahlen, bitte nach durch Resettlement und durch humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommenen Flüchtlingen und für den Zeitraum von 2010 bis 2020 aufschlüsseln)?

Es liegen keine statistischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Aus den Daten des AZR können hierzu keine belastbaren Daten ermittelt werden.

23. In welche Erstaufnahmeeinrichtungen werden Flüchtlinge, die durch Resettlement-Programme und andere humanitäre Aufnahmeprogramme angekommen sind, verteilt?

Nach 14-tägiger zentraler Erstunterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland werden alle Personen aus den Resettlement-Programmen und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen auf die verschiedenen Länder verteilt. Die Verteilung innerhalb der Bundesländer liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes.

24. Wieso hat die Bundesregierung 2015 nicht frühzeitig vermehrt auf das Mittel des Resettlements bzw. andere humanitäre Aufnahmeprogramme durch das UNHCR im Zuge der Flüchtlingskrise zurückgegriffen, insbesondere um das größte Flüchtlingslager für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge zu entlasten und eine geregelte Aufnahme zu gewährleisten?

Resettlement-Verfahren sind nur bedingt für die Steuerung großer Fluchtbewegungen in akuten Krisenlagen geeignet, da die Aufnahme die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren und insbesondere die Vorauswahl durch UNHCR voraussetzt. Im Zeitraum von 2013 bis 2014 wurde mit drei humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) durch Bund und Länder die Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten und Libyen vereinbart und damit ein substantieller Beitrag zur Entlastung der Flüchtlingslager und Erstzufluchtsstaaten geleistet.

25. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung mancher Kommunen zur Mitsprache bei der Aufnahme von Flüchtlingen durch humanitäre Aufnahmeprogramme bzw. Resettlement, und möchte die Bundesregierung dieser Bitte um Mitsprache nachkommen?

Die Bundesregierung begrüßt das erklärte Engagement vieler Städte und Kommunen für Schutzbedürftige. Eine eigenverantwortliche Aufnahme von Flüchtlingen durch Städte und Kommunen ist nach der geltenden Rechtslage jedoch nicht vorgesehen.

26. Wie und mit welchen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) arbeitet die Bundesregierung zusammen, die sich im Bereich des Resettlements oder anderer humanitärer Aufnahmeprogramme engagieren oder engagieren wollen?

Ein Austausch aller an den Resettlement und Humanitären Aufnahmeprogrammen beteiligten Ressorts mit verschiedenen Non-governmental organization (NGOs) findet auf Arbeitsebene zu unterschiedlichen Anlässen und Zeiten statt. Darüber hinaus besteht eine besondere Zusammenarbeit mit UNHCR sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Bei dem Programm NesT arbeitet die Bundesregierung insbesondere mit dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz, der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen.

Die Entwicklung und Erprobung des Pilotprojektes wurde fachlich durch eine Projektgruppe bestehend aus Arbeiterwohlfahrt, Bertelsmann-Stiftung, Deutschem Caritasverband, Deutschem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Deutschem Roten Kreuz, Diakonie Deutschland, Evangelischer Kirche Deutschland, Evangelischer Kirche von Westfalen, Flüchtlingspaten Syrien, Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholischem Büro Berlin sowie UNHCR begleitet.

27. Wie viele Erfahrungsberichte von Flüchtlingen, die im Rahmen des Resettlement-Programms nach Deutschland kamen, hat die Bundesregierung erhalten, und zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung nach deren Auswertung?

Das BAMF- Forschungszentrum begleitet das deutsche Resettlement-Programm seit seinem Beginn im Jahr 2012. Im Mittelpunkt der Begleitstudie stehen die Aufnahme und Integration von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die im Rahmen des Resettlement-Programms nach Deutschland umgesiedelt werden. Die Begleitforschung wertet administrative Daten des Programms aus. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2012 und 2014 qualitative Interviews mit 112 Resettlement-Flüchtlingen bundesweit durchgeführt. Bisher sind Ergebnisse zu den Aufnahme- und Integrationserfahrungen sowie zu Wanderungsentscheidungen von den im Resettlement-Verfahren aufgenommenen Flüchtlingen in dem Bericht des BAMF unter <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.html> veröffentlicht worden.

Anlässlich der jährlichen internationalen Konferenz „Annual Tripartite Consultations on Resettlement (ATCR)“, die 2018 unter deutschem Vorsitz stattfand, veröffentlichte das Forschungszentrum zuletzt eine Kurzanalyse, die eine Bilanz zum bisherigen deutschen Resettlement-Programm zieht. Das bei der Caritas angesiedelte Projekt resettlement.de hat eine Anzahl von Flüchtlingsportraits von Personen, die über Resettlement/humanitäre Aufnahme eingereist sind, veröffentlicht: <https://resettlement.de/fluechtlingsportraits/>.

Die Ergebnisse dieser Forschungen und Erfahrungsberichte werden bei der Arbeit der Bundesregierung berücksichtigt.

28. Plant die Bundesregierung, den Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (2016/0225 (COD)), die sich zurzeit auf technischer Ebene des EU-Rates befindet, zu einem Schwerpunktthema in der deutschen Ratspräsidentschaft zu machen?

Die sogenannte Resettlement-Verordnung ist ein Bestandteil der prioritären Reform des Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform).

29. Wie beeinflusst die aktuelle Corona-Pandemie die aktuell laufenden und geplanten Resettlement-Programme und die aktuellen und geplanten anderen humanitären Aufnahmeprogramme?

Das BMI hat am 17. März 2020 angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie das BAMF offiziell angewiesen, die humanitäre Aufnahme im Rahmen des 1:1 Mechanismus mit der Türkei und die Resettlement-Verfahren des Bundes temporär auszusetzen. De facto waren die deutschen Aufnahmeverfahren wegen verschiedener wechselseitiger Reisebeschränkungen und operativer Einschränkungen auch seitens wichtiger Partner (u. a. IOM und UNHCR) bereits zuvor zum Erliegen gekommen. Sobald die Umstände es zulassen, ist eine Wiederaufnahme der Verfahren angestrebt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.